



über ^{Le 4/3}
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für
Umwelt und Soziales

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin Gabriel

Bürgermeister Arno Goßmann

an die Stadtverordnetenversammlung

24. März 2017

Windkraft
Beschluss-Nr. 0518 vom 15. Dezember 2016, (SV-Nr. 16-F-05-0027)

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten:

I. Zum Regierungspräsidium und zur Clearingstelle:

1. Wann und unter welchen Voraussetzungen können welchen Personen bzw. Institutionen Zugang zu den Protokollen der Clearinggespräche erlangen?
2. Welche (rechtliche) Bedeutung nimmt die Clearingstelle im Genehmigungsverfahren ein?
3. Welche detaillierten Ergebnisse wurden in den letzten Verhandlungen zu den Themen Grundwasserschutz und Denkmalschutz erzielt?
4. Wer ermächtigte die ESWE Taunuswind die Einrichtung einer Clearingstelle zu beantragen? Wurde der Magistrat hierüber vorzeitig in Kenntnis gesetzt?
5. Konnten die Bedenken bezüglich des Grundwasserschutzes ausgeräumt werden?

II. Zur Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden:

1. Warum wurde über die Sitzungsvorlage zur Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde erst am Tag des Inkrafttretens des neuen Hessischen Denkmalschutzgesetzes beraten?
2. Ist es zutreffend, dass der Magistrat in seiner Funktion als Untere Denkmalschutzbehörde „keine überwiegenden Gründe des Gemeinwohls“ sieht, die dem Bau von Windkraftanlagen entgegenstehen? Wenn dies zutrifft,
 - a. wie kam es zu dieser inhaltlichen Neubewertung und welche Gründe führten hierzu?
 - b. welche unabhängigen gutachterlichen Untersuchungen liegen dieser Einschätzung zugrunde?
 - c. wie lautet die Meinung der zuständigen Ämter?

III. Zu ESWE Versorgung und ESWE Taunuswind:

1. Inwieweit ist der Magistrat über den Aufsichtsrat der ESWE Versorgung AG über den Verfahrensstand informiert?
2. Welche finanziellen Auswirkungen hat eine Nichtgenehmigung im Jahr 2016 für die Landeshauptstadt Wiesbaden?
3. Wurde im Vorwege einer möglichen positiven Entscheidung des Regierungspräsidiums zum Bau der Windkraftanlagen ein sofortiger Baubeginn beantragt?

Der Magistrat berichtet wie folgt:

Zu I)

1. Wann und unter welchen Voraussetzungen können welchen Personen bzw. Institutionen Zugang zu den Protokollen der Clearinggespräche erlangen?

Fragen die Clearingstelle betreffend kann der Magistrat zuständigkeitshalber nicht beantworten. Die Clearingstelle befindet sich in der Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und wurde dort im Frühjahr 2016 eingerichtet. Eine kleine Anfrage der Abg. Gremmels, Grüger und Kummer (SPD) vom 17.02.2016 betreffend BImSchG-Genehmigungsverfahren für WKA-Anlagen in Hessen wurde durch das zuständige Ministerium beantwortet. Das Dokument ist der Antwort beigelegt. Darüber hinaus habe ich mich mit Schreiben vom 27. Januar 2017, zur Beantwortung der Fragen die Clearingstelle betreffend, an die zuständige Staatsministerin Frau Hinz gewandt. Von dort wurden mir alle Protokolle der Clearinggespräche zur Verfügung gestellt. Gerne können Sie diese beim Amt der Stadtverordnetenversammlung einsehen.

2. Welche (rechtliche) Bedeutung nimmt die Clearingstelle im Genehmigungsverfahren ein?

Ziel der Clearingverfahren war laut Auskunft des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), eine möglichst zügige Klärung unterschiedlicher Auffassungen zu fachlichen Genehmigungsvoraussetzungen zwischen Antragsteller und Behörden, damit über die Genehmigungsanträge noch im Laufe des Jahres 2016 entschieden werden konnte. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass es einer rechtlichen Einordnung des Clearingverfahrens nicht bedarf, da klärende Gespräche zwischen Fachbehörden und Antragsteller im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens regelmäßiger Bestandteil dieser Verfahren sind.

Informativ ergänzend wurde mitgeteilt, dass in neun Genehmigungsverfahren um ein Clearingverfahren durch den Antragssteller gebeten wurde. In vier weiteren Verfahren

wurde Interesse an einer Durchführung angemeldet, man konnte sich dann aber ohne die Durchführung der Clearinggespräche mit den Behörden einigen.

3. Welche detaillierten Ergebnisse wurden in den letzten Verhandlungen zu den Themen Grundwasserschutz und Denkmalschutz erzielt?

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat auf Anfrage die Protokolle aller Clearinggespräche zur Verfügung gestellt. Gerne können Sie diese beim Amt der Stadtverordnetenversammlung einsehen.

4. Wer ermächtigte die ESWE Taunuswind die Einrichtung einer Clearingstelle zu beantragen? Wurde der Magistrat hierüber vorzeitig in Kenntnis gesetzt?

Das HMUKLV hat die Clearingstelle im Frühjahr 2016 für alle Windpark-Genehmigungsverfahren in Hessen eingerichtet. Einer Genehmigung durch den Magistrat bedurfte es nicht, da es sich bei der ESWE Taunuswind GmbH um eine 100%ige Tochter der ESWE Versorgungs AG handelt. Als Aktiengesellschaft handelt die ESWE Versorgung AG frei von Weisungen ihrer Aktionäre und ist nur der Kontrolle ihres Aufsichtsrates unterworfen.

5. Konnten die Bedenken bezüglich des Grundwasserschutzes ausgeräumt werden?

Nach Kenntnisgabe des ablehnenden Bescheides durch das Regierungspräsidium offensichtlich nicht.

Zu II)

1. Warum wurde über die Sitzungsvorlage zur Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde erst am Tag des Inkrafttretens des neuen Hessischen Denkmalschutzgesetzes beraten?

Wann das neue Hessische Denkmalschutzgesetz in Kraft treten würde, war nicht bekannt. Die besagte Sitzungsvorlage ist unabhängig vom Inkrafttreten des neuen Hessischen Denkmalschutzgesetzes am 6. Dezember 2016 auf der Tagesordnung des Magistrats gewesen. Eine Beschlussfassung ist nicht erfolgt.

Nach Mitteilung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 7. Dezember 2016 erübrigt sich durch Inkrafttreten des neuen hessischen Denkmalschutzgesetzes jegliche (weitere) Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Wiesbaden. Eine weitere Stellungnahme und deren Beratung waren deshalb nicht erforderlich.

2. Ist es zutreffend, dass der Magistrat in seiner Funktion als Untere Denkmalschutzbehörde „keine überwiegenden Gründe des Gemeinwohls“ sieht, die dem Bau von Windkraftanlagen entgegenstehen? Wenn dies zutrifft,
- wie kam es zu dieser inhaltlichen Neubewertung und welche Gründe führten hierzu?
 - welche unabhängigen gutachterlichen Untersuchungen liegen dieser Einschätzung zugrunde?

c. wie lautet die Meinung der zuständigen Ämter?

Entfällt, da keine Beschlussfassung im Magistrat erfolgt ist.

Zu III)

1. Inwieweit ist der Magistrat über den Aufsichtsrat der ESWE Versorgungs AG über den Verfahrensstand informiert?

Laut Mitteilung von Dez. I hat die ESWE Versorgungs AG den Aufsichtsrat während der gesamten Verfahrenszeit (Zielabweichungsverfahren, Genehmigungsverfahren nach BlmSchG) regelmäßig über den Verfahrensstand informiert. Eine gesonderte direkte Berichtspflicht der ESWE Versorgung an den Magistrat besteht nicht.

2. Welche finanziellen Auswirkungen hat eine Nichtgenehmigung im Jahr 2016 für die Landeshauptstadt Wiesbaden?

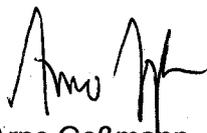
Nach Mitteilung von Dezernat VI hat die ESWE Versorgungs AG folgende Stellungnahme abgegeben: „Unter der Annahme, dass die ESWE Taunuswind GmbH zu 100 % im Eigentum der ESWE Versorgungs AG bliebe, wären der LHW 50,6 % der Eigenkapitalverzinsung der Gesellschaft rechnerisch zuzuordnen.

Von der Tendenz her ist klar, dass unter dem nun relevanten Regime des EEG 2017 mit seiner Verpflichtung zur Teilnahme an einem Gebotsverfahren für den Windstrom deutlich geringere Erlöse („anzulegender Wert“ in ct/kWh) zu erwarten sind. Dem stehen jedoch ggfs. niedrigere Kosten für die Anlagenbeschaffung, Pachten sowie Risikominimierungen aufgrund der nachträglichen Anpassung des Standort-Gütefaktors gegenüber.

Wie sich dies in Summe auf die Eigenkapitalverzinsung der ESWE Taunuswind GmbH auswirkt, kann erst beurteilt werden, wenn die Rahmenbedingungen für die Erarbeitung eines konkreten Gebotes für den Strom aus dem Windpark feststehen.“

3. Wurde im Vorwege einer möglichen positiven Entscheidung des Regierungspräsidiums zum Bau der Windkraftanlagen ein sofortiger Baubeginn beantragt?

Laut Mitteilung von Dez. I/ESWE Versorgungs AG wurde ein Antrag zum Sofortvollzug durch die ESWE Taunuswind GmbH gestellt.



Arno Goßmann

Anlage

- Kleine Anfrage der Abg. Gremmels, Grüger und Kummer (SPD) vom 17.02.2016 betreffend BlmSchG-Genehmigungsverfahren für WKA-Anlagen in Hessen